

E n t s c h e i d u n g s a n m e r k u n g

Gefährliche Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs

Der Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt voraus, dass die Körperverletzung durch ein von außen unmittelbar auf den Körper einwirkendes gefährliches Tatmittel eingetreten ist. Wird ein Kraftfahrzeug als Werkzeug eingesetzt, muss die körperliche Misshandlung also bereits durch den Anstoß selbst ausgelöst worden sein; erst infolge eines anschließenden Sturzes erlittene Verletzungen sind dagegen nicht auf den unmittelbaren Kontakt zwischen Fahrzeug und Körper zurückzuführen. (Leitsatz d. NSTZ-Schriftleitung)

StGB § 224 Abs. 1 Nr. 2

BGH, Beschl. v. 3.2.2016 – 4 StR 594/15 (LG Mönchengladbach)¹

I. Einleitung

Der erhöhte Strafraum des § 224 StGB beruht auf der besonderen Gefährlichkeit der Tatbegehung für die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit des Opfers. Im Fall des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB resultiert das gesteigerte Unrecht auf dem zur Körperverletzung eingesetzten gefährlichen Werkzeug. Darunter fällt nach h.M. jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.² Eine erhebliche Verletzung muss nicht eingetreten sein, eine diesbezügliche konkrete Gefährdung ist vielmehr für den Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ausreichend.³ Der Tatbestand verlangt allerdings, dass die vom Grundtatbestand (§ 223 StGB) geforderte Körperverletzung „mittels“ des gefährlichen Werkzeugs herbeigeführt worden ist. Um die sich daraus ergebenden Anforderungen geht es in der vorliegenden Entscheidung.

¹ Die Entscheidung ist abgedruckt in NSTZ 2016, 724 und online abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=35d439dc1e860a3da54baf75c48bf9a3&nr=74047&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf> (31.1.2017).

² BGHSt 3, 105 (109); 14, 149 (155); BGH NSTZ 2002, 86; BGH NSTZ 2007, 95; Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 64. Aufl. 2017, § 224 Rn. 9; Stree/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 224 Rn. 4.

³ Fischer (Fn. 2), § 224 Rn. 2; Stree/Sternberg-Lieben (Fn. 2), § 224 Rn. 3; näher zur Einordnung als konkretes Gefährdungsdelikt: Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 4. Aufl. 2013, § 224 Rn. 3 ff.

II. Sachverhalt

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: A und B haben einen Getränkemarkt mit zwei Kisten Mineralwasser verlassen, ohne diese zu bezahlen, und diese anschließend in ihr Auto verladen. Als A mit dem Auto den Parkplatz des Getränkemarktes verlassen will, stellt sich ihr der C in den Weg. Nachdem A den C zunächst einige Meter zurückgedrängt hat, indem sie mit dem Auto langsam auf ihn zugerollt ist, setzt sich C auf die Motorhaube, um A am Weiterfahren zu hindern. Als A die Fahrt mit mittlerer Geschwindigkeit fortsetzt, hält C sich an dem Spalt zwischen Windschutzscheibe und Motorhaube fest, rutscht aber während der Fahrt für einen kurzen Moment nach vorn, so dass sein linker Fuß kurzzeitig vorne unter die Motorhaube gerät und er dadurch nicht unerhebliche Schmerzen am Fuß erleidet. Ob diese auf einen unmittelbaren Kontakt zwischen dem Fuß des C und dem Fahrzeug zurückzuführen sind, ergibt sich nicht aus den erstinstanzlichen Feststellungen.

III. Entscheidung

In der ersten Instanz war A des Diebstahls (§ 242 StGB) in Tateinheit mit Nötigung (§ 240 StGB), gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB) und gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) schuldig gesprochen worden. Der BGH hob die Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung auf, da die Voraussetzungen für eine Körperverletzung „mittels“ eines gefährlichen Werkzeugs nicht belegt seien.⁴ Der Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB setze nämlich voraus, dass der Körperverletzungserfolg durch ein von außen unmittelbar auf den Körper einwirkendes Mittel eingetreten sei.⁵ Werde ein Kraftfahrzeug als gefährliches Werkzeug eingesetzt, sei diese Voraussetzung nicht gegeben, wenn das Opfer nicht durch den Kontakt mit dem Fahrzeug, sondern erst durch den nachfolgenden Sturz Verletzungen erleide.⁶ Das Tatgericht habe gerade nicht festgestellt, dass die Schmerzen am Fuß des C auf einen Kontakt mit dem von A geführten Fahrzeug zurückzuführen gewesen seien.⁷ Auch ein Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung komme nicht in Betracht, da es insoweit an den Voraussetzungen des § 230 Abs. 1 StGB fehle (Strafantrag oder Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung).⁸

IV. Analyse und Kritik

1. Entwicklung der Rechtsprechung

Die aus dem vorangestellten Leitsatz ersichtliche Einschränkung der in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB enthaltenen Qualifikation über das Erfordernis einer unmittelbaren körperlichen Einwirkung durch das gefährliche Werkzeug beruht auf einer

⁴ BGH NSTZ 2016, 724.

⁵ BGH NSTZ 2016, 724.

⁶ BGH NSTZ 2016, 724.

⁷ BGH NSTZ 2016, 724.

⁸ BGH NSTZ 2016, 724.

gefestigten Rechtsprechung.⁹ Soweit ersichtlich, hat der BGH diese Einschränkung zum ersten Mal in einem Fall angewandt, in dem der Täter auf die Reifen eines fahrenden Autos geschossen und dabei in Kauf genommen hatte, dass es dadurch zu einem Unfall und einer Verletzung von Fahrer und Beifahrer kommen könnte. Der BGH sah den Tatbestand des (versuchten) § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht als verwirklicht an, da die Fahrzeuginsassen nach der Vorstellung des Täters nicht durch die mit der Waffe abgefeuerten Projektile, sondern erst durch den nachfolgenden Unfall verletzt worden wären, die Körperverletzungserfolg mithin nicht „mittels“ der eingesetzten Waffe eingetreten wäre.¹⁰ Die nächste Entscheidung hatte bereits eine der vorliegenden Entscheidung ähnliche Sachverhaltskonstellation zum Gegenstand: Ein Polizist beugt sich in das Innere eines Fahrzeugs, um den Fahrer durch das Ziehen der Handbremse an der Weiterfahrt zu hindern; dieser fährt rückwärts los, das Fahrzeug stößt gegen eine Böschung, wodurch der Polizist vom Fahrzeug auf den Gehweg fällt und sich dabei verletzt. Der BGH erkannte zwar an, dass ein Kraftfahrzeug, das zur Verletzung von Personen eingesetzt wird, als gefährliches Werkzeug anzusehen sei, verneinte aber auch hier eine gefährliche Körperverletzung, da nicht auszuschließen sei, dass die Verletzungen des Polizisten nicht durch eine Einwirkung des Fahrzeugs auf seinen Körper, sondern erst durch den Aufprall auf dem Gehweg entstanden seien.¹¹ Das Erfordernis einer „unmittelbaren“ körperlichen Einwirkung durch das gefährliche Werkzeug hat der BGH ausdrücklich erstmals in einem Fall aufgestellt, in dem der Täter dem Opfer ein Kabel locker um den Hals gelegt hatte, um es in Angst und Schrecken zu versetzen; insoweit war zwar nach der konkreten Verwendung des Kabels bereits das Vorliegen eines gefährlichen Werkzeugs zu verneinen, der BGH wies jedoch ergänzend mit Blick auf die vorstehend genannten Urteile darauf hin, dass die Wirkung des Kabels nicht körperlich, sondern psychisch vermittelt werde und es somit an einer unmittelbaren körperlichen Einwirkung fehle.¹² Das Unmittelbarkeitskriterium wurde in der Folgezeit in mehreren Entscheidungen zum Einsatz eines Kraftfahrzeugs als Tatmittel im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB übernommen, in denen jeweils die bisherige Rechtsprechung bestätigt wurde, wonach der Tatbestand nicht erfüllt sei, wenn die Verletzungen des Opfers nicht unmittelbar durch den Kontakt mit dem Fahrzeug, sondern nur mittelbar durch einen nachfolgenden Sturz verursacht worden seien.¹³ Dies gelte erst recht, wenn es nicht durch einen Zusammenstoß mit dem vom Täter geführten Fahrzeug, sondern durch eine Ausweichreaktion des Opfers zu sturzbedingten

Verletzungen gekommen sei.¹⁴ Wenngleich die Rechtsprechung des BGH im Schrifttum überwiegend Zustimmung gefunden hat¹⁵, ist sie nicht ohne Widerspruch geblieben¹⁶. So hat das OLG Hamm Zweifel an dem Erfordernis einer unmittelbaren Einwirkung geäußert und sich dafür ausgesprochen, auch einen Einsatz des Fahrzeugs, der mittelbar zu einer Verletzung des Opfers führt, als tatbestandsmäßig im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen.¹⁷ Diesen Zweifeln soll nunmehr nachgegangen werden.

2. Wortlaut und systematische Stellung des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Die einschränkende Auslegung des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB wird äußerst knapp begründet.¹⁸ Der BGH stützt sich auf den Wortlaut des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB („mittels“) und weist ergänzend darauf hin, dass auch § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB in dem Sinne ausgelegt werde, dass eine mittelbare Verursachung einer Lebensgefahr nicht ausreichend sei.¹⁹ Dieser Begründung wird jedoch mit Recht entgegengehalten, dass die Präposition „mittels“ ihrer Bedeutung nach nur voraussetzt, dass die Körperverletzung mit dessen Hilfe bzw. durch dieses verursacht wird, aber einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Kontakt mit dem gefährlichen Werkzeug und Verletzung nicht verlangt.²⁰ Da der BGH die einschränkende Auslegung des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB seinerseits unter Verweis auf seine Rechtsprechung zu § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB begründet hat²¹, vermag auch diese Parallele eine einschränkende Auslegung nicht zu stützen.²² Im Schrifttum findet sich allerdings als weiteres systematisches Argument, dass aus dem Regelungszusammenhang mit § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB („Beibringen“ des Giftes) abzuleiten sei, dass auch § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB einen Kontakt zwischen Tatmittel und Opfer voraussetze.²³ Aus dieser Parallele ergäbe

¹⁴ BGH NJW 2013, 2133 (2135); BGH NSStZ-RR 2015, 244 (jeweils zum Versuch).

¹⁵ Fischer (Fn. 2), § 224 Rn. 7a; Krüger, NZV 2007, 482 (483); Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 224 Rn. 3; Momsen/Momsen-Pflanz, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, Strafgesetzbuch, Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 224 Rn. 20; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 17. Aufl. 2016, § 14 Rn. 41; Stree/Sternberg-Lieben (Fn. 2), § 224 Rn. 3a.

¹⁶ Eckstein, NSStZ 2008, 125 ff.; Hardtung, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 2. Aufl. 2012, § 224 Rn. 21 ff.; Paeffgen (Fn. 3), § 224 Rn. 12; Stam, NSStZ 2016, 713 ff.; siehe auch Kindhäuser, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 7. Aufl. 2015, § 9 Rn. 14.

¹⁷ OLG Hamm NSStZ-RR 2014, 141; siehe bereits KG NSStZ NZV 2006, 111.

¹⁸ Siehe die entsprechende Kritik bei Stam, NSStZ 2016, 713.

¹⁹ BGH NSStZ 2007, 405, mit Hinweis auf BGH NZV 2006, 483 (484) – zu § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

²⁰ OLG Hamm NSStZ-RR 2014, 141; Stam, NSStZ 2016, 713 (714); siehe auch Krüger, NZV 2007, 482 (483).

²¹ BGH NZV 2006, 483 (484).

²² So aber Krüger, NZV 2007, 482.

²³ Krüger, NZV 2007, 482 (483).

⁹ BGH NSStZ 2006, 572 (573); BGH NSStZ 2007, 405; BGH NSStZ 2010, 512 (513); BGH NSStZ 2012, 697 (698); BGH NSStZ 2014, 36 (37).

¹⁰ BGH NSStZ 2006, 572 (573).

¹¹ BGH NSStZ 2007, 405.

¹² BGH NSStZ 2010, 512 (513).

¹³ BGH BeckRS 2011, 19236; BGH NSStZ 2012, 697 (698); BeckRS 2013, 03156; BGH NSStZ 2014, 36 (37).

sich indes allenfalls, dass es zu einem Kontakt mit dem Fahrzeug gekommen sein muss (also Verletzungen infolge von Ausweichreaktionen nicht erfasst werden)²⁴, der Verweis auf die Binnensystematik des § 224 StGB wäre jedoch nicht geeignet, mittelbare Verletzungsfolgen eines solchen Kontaktes – wie im vorliegenden Fall – generell vom Anwendungsbereich des Tatbestands auszunehmen.

3. Normzweck und Gefährdungsunrecht

a) Wendet man sich nun der teleologischen Auslegung zu, so wird das in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB vertypete, durch den Einsatz des Tatmittels begründete Gefährdungsunrecht zum maßgeblichen Bezugspunkt. Mit Blick auf den Schutz des Opfers vor der Gefahr erheblicher Verletzungen kommt es nicht darauf an, ob die beim Opfer eingetretene Verletzung unmittelbar oder nur mittelbar auf dem Einsatz des gefährlichen Werkzeugs beruht. Die vom BGH vorgenommene Differenzierung führt vielmehr zu Ergebnissen, die mit Blick auf den Schutzzweck des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB sachwidrig sind, unter Umständen geradezu abwegig erscheinen. So wäre der Tatbestand nicht erfüllt, wenn der Täter mit seinem Fahrzeug einen anderen Wagen rammt und dem darin sitzenden Fahrer schwere Verletzungen zufügt, da es an einem unmittelbaren Kontakt zwischen Tatmittel und Opfer fehlt.²⁵ Dieses Ergebnis ließe sich nur vermeiden, wenn man das gerammte Fahrzeug als das die Verletzung unmittelbar herbeiführende Werkzeug ansehen wollte. Diese Konstruktion einer „mittelbar-unmittelbaren“ Einwirkung – welche die Zweifel an der Berechtigung des Unmittelbarkeitskriteriums eher nährt als beseitigt – versagt indes, sobald sich das Opfer in einem unbeweglichen Objekt (z.B. einer Hütte) befindet. Dass das Unmittelbarkeitskriterium dem vom Täter verwirklichten Gefährdungsunrecht nicht ausreichend Rechnung trägt, zeigt auch ein weiterer Fall, der dem BGH Gelegenheit gab, auf seine oben wiedergegebene Rechtsprechung hinzuweisen: Dort hatte der Täter versucht, seinen Beifahrer zu töten, indem er mit dem von ihm gesteuerten Kraftfahrzeug auf der Beifahrerseite bei einer Geschwindigkeit von ca. 100 km/h gegen einen Baum fuhr.²⁶ Im Schrifttum ist der Hinweis des BGH dahingehend verstanden worden, dass dieses Verhalten nicht den Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt.²⁷ Angesichts der erheblichen Gefahr, die aus dieser Verwendung des Fahrzeugs für das Opfer entstanden ist, wird dies zu Recht abgelehnt.²⁸

b) In Abkehr vom Unmittelbarkeitskriterium wird daher im Schrifttum darauf abgestellt, ob der Einsatz des Fahrzeugs eine besonders gesteigerte Verletzungsgefahr für das Opfer begründet und sich dieses Risiko auch in dem Körperverletzungserfolg verwirklicht hat, dieser also auf der spezifischen

Gefährlichkeit des Tatmittels beruht.²⁹ Beim Einsatz eines Kraftfahrzeugs als Tatmittel ergibt sich diese besondere Gefahr aus der Bewegungsenergie, der das Opfer ausgesetzt wird, sei es, indem es zu einer unmittelbaren Kollision von Fahrzeug und Opfer kommen und letzteres dadurch verletzt werden kann, sei es, indem sich die Beschleunigung auf das Opfer übertragen und dadurch mittelbar über eine weitere Kollision mit einem anderen Fahrzeug, der Straße, einem Gebäude etc. zu Verletzungen führen kann („Katapult-Wirkung“).³⁰ Für den Sachverhalt der vorliegenden Entscheidung wäre demnach bei lebensnaher Auslegung davon auszugehen, dass die von C erlittene Verletzung auch darauf beruhte, dass er in einem Moment vom Fahrzeug rutschte und mit dem Erdboden in Kontakt kam, als sich dieses („mit mittlerer Geschwindigkeit“) in Bewegung befand und damit den Fuß unmittelbar dieser Bewegungs- bzw. Bremsenergie aussetzte.³¹ Mit letzter Sicherheit lässt sich dies allerdings anhand des in der Entscheidung mitgeteilten Sachverhalts nicht beurteilen. Die Verwirklichung der spezifischen Gefahr des Tatmittels scheidet demgegenüber aus, wenn bereits die Verwendung des jeweiligen Werkzeugs nicht konkret gefährlich ist; dies kann unter Umständen (z.B. bei geringer Geschwindigkeit) auch beim Einsatz von Kraftfahrzeugen in Betracht kommen.³²

c) Der vorstehend geschilderte Zusammenhang zwischen Gefährlichkeit des Werkzeugs und Körperverletzungserfolg kann zwar die Widersprüche einer Unterscheidung von unmittelbaren und mittelbaren Verletzungsfolgen ausräumen, versteht sich aber mit Blick auf die Tatbestandsstruktur des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB keineswegs von selbst. Der nach allgemeinen Grundsätzen zurechenbare Körperverletzungserfolg ist bereits im Unrecht des Grundtatbestands (§ 223 StGB) enthalten. Die in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB vertypete Unrechtssteigerung ergibt sich aus der darin normierten konkreten Gefährdung des Opfers, beschränkt sich aber auch darauf, d.h. es wird nicht verlangt, dass sich diese Gefahr in Gestalt von Verletzungsunrecht realisiert hat. Mit dieser Beschränkung auf Gefährdungsunrecht einerseits und den gesteigerten Anforderungen an die Schwere der drohenden Rechtsgutsverletzung (Gefahr „erheblicher“ Verletzungen) andererseits erscheint es kaum vereinbar, über den im Schrifttum postulierten Gefährdungsunrecht Zusammenhang besondere Anforderungen an die Zurechnung des bereits im Grundtatbestand enthaltenen Erfolgserfolgs aufzustellen. Weder der Wortlaut („mittels“) noch die Systematik des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB deutet darauf hin, dass der Körperverletzungserfolg im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB auf einer qualifizierten Gefährdung als Durchgangsstadium beruht; die Zurechnung des Verlet-

²⁴ Siehe auch *Krüger*, NZV 2007, 482 (483).

²⁵ Siehe auch die Beispiele bei *Eckstein*, NStZ 2008, 125 (128); *Hardtung* (Fn. 16), § 224 Rn. 23.

²⁶ BGH NStZ 2009, 628 (629).

²⁷ *Stree/Sternberg-Lieben* (Fn. 2), § 224 Rn. 3a.

²⁸ *Bosch*, JA 2009, 392 (394); *Rengier* (Fn. 15), § 14 Rn. 42.

²⁹ *Eckstein*, NStZ 2008, 125 (128); *Paeffgen* (Fn. 3), § 224 Rn. 12; siehe auch *Stam*, NStZ 2016, 713 (714/715).

³⁰ *Eckstein*, NStZ 2008, 125 (128); *Hardtung* (Fn. 16), § 224 Rn. 23; *Jäger*, JA 2013, 472 (473 f.); *Paeffgen* (Fn. 3), § 224 Rn. 12; *Rengier* (Fn. 15), § 14 Rn. 42; *Stam*, NStZ 2016, 713 (714).

³¹ Vgl. auch KG NZV 2006, 111; *Hardtung* (Fn. 16), § 224 Rn. 24.

³² Siehe insoweit *Krüger*, NZV 2007, 482.

zungserfolgs bestimmt sich vielmehr – auch im Rahmen des § 224 StGB – allein nach den für den Grundtatbestand (§ 223 StGB) geltenden Regeln.³³ § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt demnach voraus, dass der Körperverletzungserfolg durch Einsatz („mittels“) eines gefährlichen Werkzeugs herbeigeführt wird, für das erhöhte Unrecht ist aber allein die dadurch für das Opfer geschaffene Gefahr erheblicher Verletzungen maßgeblich.

Auf dieser Grundlage lassen sich auch die Fälle in den Anwendungsbereich des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB einbeziehen, in denen das Opfer einem drohenden Zusammenstoß mit dem vom Täter geführten Fahrzeug gerade noch ausweichen kann, dabei aber stürzt und verletzt wird.³⁴ Nach der Rechtsprechung ist der Tatbestand bereits wegen des fehlenden Kontakts mit dem Fahrzeug nicht erfüllt (siehe oben 1.). Dass das Verhalten des Täters – ein entsprechender Vorsatz sei unterstellt – den Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB verwirklicht, da der Angriff mit einem gefährlichen Werkzeug das Opfer zu plötzlichen Ausweichreaktionen veranlassen kann, die ein gesteigertes Verletzungsrisiko bergen.³⁵ Dies gilt ebenso für die in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB normierte Gefahr, die in diesem Fall darin liegt, dass das Opfer bei dem durch den Täter „mittels“ seines Fahrzeugs provozierten Sturzes möglicherweise erhebliche Verletzungen erleidet. Der Täter hat daher sowohl das in § 223 StGB vorausgesetzte Verletzungsunrecht als auch das in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB enthaltene Gefährdungsunrecht in zurechenbarer Weise herbeigeführt.³⁶ Es besteht damit kein Grund, eine Strafbarkeit nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu verneinen.

4. Parallele zu den §§ 226, 227 StGB?

Abschließend soll noch ein kurzer Blick auf die Diskussion des Unmittelbarkeitszusammenhangs bei den erfolgsqualifizierten Delikten (§§ 226, 227 StGB) geworfen werden. Der BGH hatte im „Rötzel-Fall“ die Annahme einer Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) noch davon abhängig gemacht, dass der Tod unmittelbar durch die Körperverletzungshandlung des Täters verursacht worden ist, und den Tatbestand des § 227 StGB bei einem tödlichen Fluchtversuch des Opfers verneint.³⁷ Diese Rechtsprechung hat der BGH inzwischen in der Sache aufgegeben und lässt es nunmehr genügen, dass der Täter mit der Begehung des Grund-

delikts mittelbar den Tod des Opfers herbeiführt.³⁸ Es bestätigt die teleologischen Einwände gegen das Unmittelbarkeitsanfordernis (siehe oben 3.), dass der BGH dieses im Rahmen des § 227 StGB selbst nicht mehr als sachgerecht, sondern als „zu restriktiv“ ansieht und stattdessen auf den gefahr-spezifischen Zusammenhang zwischen Grundtatbestand und Todesfolge abstellt.³⁹

Vor diesem Hintergrund erscheint es widersprüchlich, wenn die Rechtsprechung im Rahmen des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB an dem Unmittelbarkeitszusammenhang festhält. So hat das KG den Schlag mit einer Metallstange, der das Opfer nicht unmittelbar verletzt, aber dieses ins Stolpern bringt und ihm durch den anschließenden Sturz mittelbar eine Verletzung am Arm zufügt, unter Verweis auf die Rechtsprechung des BGH nicht als gefährliche Körperverletzung angesehen, da der Körperverletzungserfolg nicht unmittelbar durch das gefährliche Werkzeug (Metallstange) bewirkt worden sei.⁴⁰ Wäre das Opfer bei der Ausweichbewegung so unglücklich gestürzt, dass es an den Folgen verstorben wäre, hätte dieser Umstand einer Verurteilung nach § 227 StGB nicht entgegengehalten. Auf den ersten Blick legt es die Parallele zu den §§ 226, 227 StGB damit nahe, den Unmittelbarkeitszusammenhang auch im Rahmen des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB durch einen spezifischen Zurechnungs- bzw. Gefährdungszusammenhang zu ersetzen (siehe oben 3. b).

Eine Übertragung der zu den erfolgsqualifizierten Delikten entwickelten Zurechnungskriterien scheidet indes an der unterschiedlichen Struktur der Qualifikationstatbestände (siehe bereits oben 3. c). Die §§ 226, 227 StGB setzen mit der schweren Folge bzw. dem Tod des Opfers ein gegenüber § 223 StGB erhöhtes Verletzungsunrecht voraus, für dessen Zurechnung angesichts der hohen Strafandrohung besondere Anforderungen gelten (tatbestandsspezifischer Gefährdungszusammenhang).⁴¹ Demgegenüber knüpft die höhere Strafe in § 224 StGB an das gesteigerte Gefährdungsunrecht an; soweit der Tatbestand – wie § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB – als konkretes Gefährdungsdelikt verstanden wird, ist es nur konsequent, dass sich die konkrete Gefahr erheblicher Verletzungen aus dem Einsatz des Werkzeugs ergeben muss.⁴² Dies kann jedoch nicht für die Zurechnung des bereits im Grunddelikt (§ 223 StGB) enthaltenen Verletzungserfolgs gelten. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Gefahr erheblicher Verletzungen (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) Voraussetzung für die Zurechnung einer einfachen Körperverletzung (§ 223 StGB) sein soll, noch ist einsichtig, warum die Feststellung konkreten Gefährdungsunrechts in Bezug auf eine erhebliche Verletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) davon abhängen sollte, dass sich diese Gefahr bereits in einer einfa-

³³ *Hardtung* (Fn. 16), § 224 Rn. 26; *Stam*, NStZ 2016, 713 (714).

³⁴ Siehe zu anderen vergleichbaren Fällen *Hardtung* (Fn. 16), § 224 Rn. 21, 26.

³⁵ *Hardtung* (Fn. 16), § 224 Rn. 26; *Stam*, NStZ 2016, 713 (714 f.); siehe dagegen zu § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB *Eckstein*, NStZ 2008, 125 (128). Eine freiwillige Selbstgefährdung scheidet in derartigen Fällen aufgrund des auf das Opfer verübten Angriffs aus, so aber wohl *Oehmichen*, FD-StrafR 2016, 377116 [juris]; siehe dagegen *Krüger*, NZV 2006, 111 (112); siehe auch unten 4. (zu §§ 226, 227 StGB).

³⁶ Vgl. zu vergleichbaren Fällen *Hardtung* (Fn. 16), § 224 Rn. 21, 26.

³⁷ BGH NJW 1971, 152.

³⁸ BGH NStZ 1992, 335 f.; BGH NStZ 2003, 149 (150 f. zum Versuch); BGH NStZ 2008, 278; eingehend zur Entwicklung der Rechtsprechung *Paeffgen* (Fn. 3), § 227 Rn. 9 ff.

³⁹ BGH NStZ 2008, 278.

⁴⁰ KG NStZ 2012, 326 (327).

⁴¹ Siehe dazu eingehend *Paeffgen* (Fn. 3), § 227 Rn. 8 ff., 11 ff., 17 (Leichtfertigkeit als zusätzliches Erfordernis).

⁴² *Hardtung* (Fn. 16), § 224 Rn. 20, 27.

chen Körperverletzung realisiert hat.⁴³ Beide Unrechtselemente sind vielmehr im Ausgangspunkt getrennt voneinander festzustellen. Mit dem Wort „mittels“ wird nicht mehr gefordert als der allgemeine Kausal- und Zurechnungszusammenhang zwischen Einsatz des Tatmittels und Körperverletzungserfolg.⁴⁴

V. Schluss

Entgegen der Rechtsprechung setzt § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Einsatz des gefährlichen Werkzeugs und der Verletzung des Opfers voraus. A hat sich daher – sofern die übrigen Voraussetzungen des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB vorliegen, die Verwendung des Fahrzeugs also zu einer konkreten Gefahr erheblicher Verletzungen führte (siehe oben 3. b) – nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht. Dass der BGH auch eine Verurteilung nach § 223 StGB ablehnt, ist hingegen konsequent, da sich allein aus der Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung nicht ableiten lässt, dass die Staatsanwaltschaft auch in Bezug auf eine Verfolgung nach § 223 StGB das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht (§ 230 Abs. 1 StGB).⁴⁵ Nach dem Sachverhalt hätte darüber hinaus auch eine Strafbarkeit wegen räuberischen Diebstahls (§ 252 StGB) nahegelegen, aber darüber hatte der BGH auf die Revision der Angeklagten nicht zu entscheiden (Verbot der reformatio in peius, § 358 Abs. 2 StPO).

Prof. Dr. Martin Böse, Bonn

⁴³ Siehe das Beispiel bei *Hardtung* (Fn. 16), § 224 Rn. 26: Schlag mit einer entschicherten Pistole auf den Kopf.

⁴⁴ *Hardtung* (Fn. 16), § 224 Rn. 27; *Kindhäuser*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 9. Aufl. 2016, § 9 Rn. 14.

⁴⁵ *Fischer* (Fn. 2), § 230 Rn. 4; *Paeffgen* (Fn. 3), § 230 Rn. 35.